

Tagesordnung:

- 1 Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2020
- 2 Neuorganisation ASD
- 3 Bericht KJR
- 4 Vertragsanpassung Erziehungsberatungsstelle
- 5 Nachbenennung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses
- 6 Projekt Wellcome
- 7 Bericht und Beschluss Kindertagesbetreuung
Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege
- 7.1
- 8 Tagespflege Entgelte 2021
- 9 Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege 2021
- 10 Besetzung Präventionsausschuss
- 11 Jugendberufsagentur Fortsetzung
- 12 Ausstattung der landkreiseigenen Förderschulen mit je einer Vollzeitstelle Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- 13 Jugendhilfehaushalt 2021
- 14 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:

Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2020

Frau Schäfer, SG 222 – Erziehungshilfe und Kindeswohl, teilt mit, dass BTHG die Abkürzung für „Bundesteilhabegesetz“ ist. „Bundesteilhabegesetz“ ist ebenfalls eine Abkürzung und heißt offiziell: „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“.

2008 haben die Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet, die sog. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). In der UN-BRK steht, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Menschen sind. Sie werden von Barrieren in der Umwelt und den Strukturen der Gesellschaft behindert. Diese moderne Sichtweise auf das Thema Behinderungen bedeutet, dass die Gesellschaft sich verändern muss, um Barrieren, die Menschen behindern, abzubauen.

Deutschland ist der UN-BRK im März 2009 beigetreten und hat somit zugestimmt, dass Menschen mit Behinderungen, die in Deutschland leben, ein Recht auf mehr Teilhabe und Selbstbestimmung haben. Um dieses Ziel umzusetzen, wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) geschrieben. Mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe besser und moderner werden. Menschen mit Behinderungen sollen so leben können, wie Menschen ohne Behinderungen. Dafür soll jeder Mensch mit Behinderungen die Unterstützung bekommen, die er braucht. Dabei soll der Mensch im Mittelpunkt stehen, sog. Personenzentrierung.

Zu den größten Veränderungen zählt die Neudefinition des Behindertenbegriffs. Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Leistungen sollen künftig „aus einer Hand“ erfolgen, das erfordert detaillierte Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger.

Zu den Rehabilitationsträgern zählen neben der gesetzlichen Krankenkasse die Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge, auch die Jugendhilfe. Bundesweit wurden außerdem Stellen zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) geschaffen.

Das BTHG verpflichtet die Rehaträger, frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Prävention noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ermöglichen. Ziel ist es, bereits vor Eintritt einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung werden gestärkt.

Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023. Aktuell wurde die 3. Reformstufe (01.01.2020) eingeführt. Die Eingliederungshilfe wird sich ausschließlich auf Fachleistungen konzentrieren. Existenzsichernde Leistungen sollen durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert werden, so wie das auch bei Menschen ohne Behinderung gehandhabt wird.

Im Oktober 2020 wurde die „Eingliederungshilfe und Teilhabe“ als Fachdienst im Jugendamt aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe herauspezialisiert.

Landrat Scherf fasst zusammen, dass der Bundesgesetzgeber versuche, den Blickwinkel zu ändern. Man müsse davon weggehen, den Menschen zu kategorisieren, sondern den einzelnen Menschen in den Blick zu nehmen. Behinderungen würden oftmals durch die Gesell-

schaft versucht. Eine wichtige Änderung sei, dass das Antragsverfahren vereinfacht werde. Es sei ein langer Weg, der vor der Gesellschaft liege, bis aus dem Ziel die Realität werde, dass Menschen aufgrund ihrer Einschränkungen von der Teilhabe nicht ausgeschlossen seien.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:

Neuorganisation ASD

Frau Appel, SG 222 – Erziehungshilfe und Kindeswohl, berichtet, dass der Allgemeine Sozialdienst (ASD) in den meisten Jugendämtern eine Organisationseinheit ist, die sich aus einem sehr großen Aufgabenspektrum zusammensetzt und gleichzeitig den staathoheitlichen Kinderschutz gewährleistet. Aufgrund knapper Personalressourcen der Vergangenheit sind viele weitere Pflichtaufgaben in Praxis hinter die extrem kurzfristige auftretende Priorität des Kinderschutzes zurückgetreten. Um im gesamten Aufgabenspektrum jedoch dem jeweils notwendigen (immer komplexer werdenden) Bedarfen gerecht zu werden wurde bereits 2008 im Landkreis Miltenberg der Bereich der „Trennung und Scheidung“ aus dem ASD herausgenommen und im Fachdienst „Trennung und Scheidung“ spezialisiert. Gefolgt ist im September 2018 der Fachdienst „Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren“ und ganz seit dem 01.10.2020 der Fachdienst „Eingliederungshilfe und Teilhabe“. Gleichzeitig wurde im Rahmen der verstärkten Zuwanderung von asylsuchenden Flüchtlingen 2015 ein spezialisierter Fachdienst ASD für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (später Ausländer) ASD-umF (später ASD-umA) gegründet. Gemäß den Bedarfen war dieser zunächst mit 2,3 Vollzeitstellen ausgestattet. Im Laufe der Jahre wurden dessen Bedarfe kontinuierlich 2019 auf 1,5 und 2020 auf 1,0 Stellen angepasst. Da mit diesem Stellenanteil in dem Fachdienst kein Kinderschutz sichergestellt werden kann, wurde dieser seit dem 01.10.2020 nunmehr in den klassischen ASD eingegliedert.

Aufgrund dieser organisatorischen Veränderungen wurden auch die Bezirke der ASD Mitarbeiter*innen neu strukturiert. Aus den ehemals drei sozialräumlich aufgeteilten Teams (Süd, Mitte und Nord) entstanden durch die Zusammenführung der beiden ASD Standorte Miltenberg und Obernburg zum 16.10.2020 in die Außenstelle nach Klingenberg, zwei neue ASD Teams.

Bis auf 0,3 Stellenanteile ist der ASD nach längerer krankheitsbedingter Personalvakanz, durch Wechsel in den Mutterschutz und Personalwechsel in den neuen Fachdienst seit dem 01.09.2020 personell wieder komplett besetzt. Der ASD ist aktuell mit acht Vollzeitkräften und drei Teilzeitkräften personell ausgestattet. Zusätzlich wird das Team seit dem 01.09.2020 durch eine Praktikantin für 22 Wochen unterstützt.

Neben dem ASD ist der Fachdienst „Eingliederungshilfe und Teilhabe“ am 16.10.2020 übergangsweise wegen der Ressourcenbedarfe des Gesundheitsamtes in eine neue Außenstelle nach Klingenberg (Rathausstr. 17) umgezogen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 3:
Bericht KJR

Frau Wölfelschneider, Vorsitzendes des Kreisjugendrings Miltenberg, erklärt anhand beiliegender Präsentation, dass die Corona-Pandemie die Kinder und Jugendlichen hart treffe. Sie bedauert, dass die Pandemie die Arbeit im Verband, aber vor allem auch in den angeschlossenen Vereinen und Verbänden stark eingeschränkt habe. Manches habe man aber in Online-Videokonferenzen umsetzen können – etwa Vorstands- und Arbeitsgruppensitzungen. Ein Präsenztreffen des Vorstands sei möglich gewesen. Die Herbstvollversammlung habe man im November online abhalten können, ebenso die Update-Fortbildung.

Nach einem kurzen Blick auf die Haushalte 2019 und 2020 betont Frau Wölfelschneider, dass die Jugendarbeit aktuell akut gefährdet sei. Sie spricht von „tiefster Verunsicherung“ in Reihen der Jugendleitungen, auf der anderen Seite erwache die Kreativität und viele Ideen würden entwickelt und umgesetzt. 2021 plane man unter anderem ein Kamingespräch mit Kreistagsmitgliedern. Auch haushalterisch sei das Jahr 2021 eine Herausforderung, da die Rücklagen wieder komplett aufgebaut werden müssten. Man versuche zudem, neben dem Landkreiszuschluss Drittmittel einzuwerben. Nicht ausgeschöpfte Zuschussmittel aus 2020 würden pauschal an die Verbände als Coronazuschuss ausgeschüttet werden können.

Landrat Scherf spricht im Namen des gesamten Jugendhilfeausschusses und aller Fraktionen dem KJR großen Dank aus für die Arbeit im Jahr 2020 unter diesen eminent schweren Bedingungen. Er wünscht dem KJR viel Kraft und Zuversicht.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:
Vertragsanpassung Erziehungsberatungsstelle

Herr Rätz, Jugendamtsleiter, legt dar, dass am 01.01.1998 der Vertrag zwischen dem „Kreis-Caritas-Verband 1975“ und dem Landkreis Miltenberg für die „Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern –Erziehungsberatung- für den Landkreis Miltenberg“ in Kraft trat. Er regelt die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 28 SGB VIII.

Erziehungsberatung ist eine ambulante Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung. Die vom Gesetzgeber bewusst gewählte Niedrigschwelligkeit, die es Eltern, jungen Menschen, Familien oder sonstigen Erziehungsberechtigten ermöglicht, sich direkt an eine Erziehungsberatungsstelle zu wenden, unterscheidet die Erziehungsberatung von den anderen Hilfeformen. Dennoch setzt die Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs voraus, der die Notwendigkeit der Hilfeleistung begründet (§ 27 SGB VIII).

Erziehungsberatung soll allen Familienformen aus allen sozialen Schichten offenstehen und sich an der jeweiligen individuellen erzieherischen Bedarfslage orientieren. Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung stehen dabei vorrangig die Kinder/Jugendlichen und ihre Bedarfe im Fokus. Erziehungsberatung unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben und ihrer spezifischen Lebenssituation. Erziehungsberatung stärkt aber auch Eltern in ihren Kompetenzen, damit sie die Herausforderungen des Familienalltags bewältigen können. Daher ist deren aktive Mitwirkung von besonderer Bedeutung.

Die Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle (EB) erfolgt durch Eigenanteil des Freien Trägers Caritasverband für den Landkreis Miltenberg e.V., einem staatlichen Förderzu-

schuss des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie der Kostenübernahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Miltenberg.

Am 28.08.2020 teilte der Caritasverband mit, dass er seinen Eigenanteil (zuletzt ca. 21%) aufgrund von zurückgefallener Unterstützung in Form kirchlicher Zuschüsse durch den Diözesancaritasverband nicht mehr auf dem derzeitigen Stand aufrechterhalten kann. Hintergrund sind Auswirkungen durch Corona und der Wegfall von Kirchensteuereinnahmen beim Bistum Würzburg.

Der Landkreis Miltenberg und der Caritasverband streben ab dem 01.01.2021 zur Sicherung der Leistung der Erziehungsberatung eine Begrenzung des Eigenanteils des Freien Trägers auf 15% an.

Durch die Vertragsanpassung entsteht beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein Zuschussmehraufwand für Personal- und Sachkosten i.H.v. jährlich ca. 25 bis 40 T€.

Frau Vieli, Caritas, gibt anhand beiliegender Präsentation einen Einblick in die Arbeit der Erziehungsberatungsstelle, die allen Ratsuchenden kostenlos offensteht. 2019 seien 572 Fälle beraten worden, davon 438 neue. Seit letztem Jahr gingen die Fachkräfte auch in die Kindergärten, auch würden sie Erzieherinnen und Tagesmütter beraten.

Landrat Scherf dankt Frau Vieli für die konkreten Einblicke in die wertvolle und sehr wichtige Arbeit der Erziehungsberatungsstelle für unsere Familien in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt.

Herr Keller von der Diakonie Würzburg dankt dem Caritasverband, weil er die staatliche Aufgabe übernehme. Das Jugendamt könne diese Arbeit sicher auch leisten, aber die Brücke zum Jugendamt sei für den einen oder anderen manchmal schwieriger. Man gehe leichter zu einem freien Träger in eine Erziehungsberatungsstelle und fühle sich dort aufgehoben. Der große Dank gelte auch für die Übernahme eines Eigenanteils von 21% über Jahre hinweg. Der Caritasverband spare selbst mit 15% dem Landkreis einiges an Zuwendungen. Deswegen könne er die Reduzierung auf einen 15%-igen Eigenanteil unterstützen.

Die Mitglieder des Ausschusses fassen den einstimmigen

Beschluss:

Der Landkreis Miltenberg und der Caritasverband vereinbaren ab dem 01.01.2021 zur Sicherung der Leistung der Erziehungsberatung eine Begrenzung des Eigenanteils des Freien Trägers auf 15%.

Tagesordnungspunkt 5:

Nachbenennung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Landrat Scherf informiert, dass mit Beschluss des Kreistages vom 11.05.2020 der Hausleiter des Jugendhauses St. Kilian in Miltenberg, Herr Lukas Hartmann, als beratendes Mitglied benannt wurde.

Mit E-Mail vom 21.10.2020 teilt die Diözese Würzburg mit, dass Herr Lukas Hartmann künftig nicht mehr als hauptamtliches Mitglied, sondern nur noch als Ersatzmitglied für die katholische Kirche im Jugendhilfeausschuss vertreten sein soll.

An seine Stelle soll Frau Selina Lieb, die seit 15.10.2020 als neue Jugendbildungsreferentin für kirchliche Jugendarbeit der Diözese Würzburg in der Regionalstelle Miltenberg tätig ist, künftig die Aufgaben eines beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss wahrnehmen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg vom 18.12.2015 und § 3 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Miltenberg vom 06.05.1996 in der Fassung vom 02.05.2008 gehört dem Jugendhilfeausschuss unter anderem eine Vertretung der katholischen Kirche an.

Gemäß § 34 Abs. 2 GO ist für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG).

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6:

Projekt Wellcome

Frau Nepl, SBL 224 – Frühe Hilfe, Jugend und Familie, legt dar, dass - wie bereits im Jugendhilfeausschuss am 25.05.2020 vorgestellt - über eine Ausgliederung von wellcome aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen entschieden werden muss. Nachdem die Richtlinien der Bundesstiftung den Einsatz von Fachkräften „Frühen Hilfen“ im Rahmen von Fallarbeit als vorrangig beschreiben und die Gelder im Landkreis Miltenberg damit ausgeschöpft werden, kann wellcome darüber nicht mehr weiter finanziert werden.

wellcome ist ein niedrigschwelliges primärpräventives Konzept, welches beim Kreiscaritasverband Miltenberg angesiedelt ist. Es zielt auf die zeitliche Entlastung von Eltern im ersten Lebensjahr eines Kindes ab. Die Hilfe wird durch Ehrenamtliche geleistet. Die Eltern zahlen einen kleinen Obolus, der nach dem Einkommen abgestimmt wird, um z.B. Fahrtkosten der Ehrenamtlichen abzudecken.

Es wurde in den vergangenen Jahren, aber auch ganz aktuell durch die „Corona“-bedingten Belastungen von Familien festgestellt, dass die Grundidee von wellcome, nämlich Eltern eine zeitliche Entlastung zu ermöglichen, eine wertvolle Bereicherung für den Landkreis Miltenberg darstellt. wellcome an sich ist allerdings nur auf das erste Lebensjahr eines Kindes beschränkt und grenzt somit auch den Radius der Hilfsmöglichkeiten ein. Es gab immer wieder Anfragen, die aufgrund des Alters nicht bedient werden konnten.

Durch eine Kündigung von wellcome (= Ausstieg aus dem Franchisevertrag) bietet sich nun eine sehr gute Gelegenheit, die Hilfe in einem neuen Projekt durch Ehrenamtliche für Familien mit Kindern bis im Grundschulalter zu öffnen. Dadurch können viele verschiedene Familienkonstellationen erreicht werden und es kann als stützendes Angebot im herausfordernden Familienalltag dienen. Als Zielgruppe sind hier beispielhaft zu nennen: Alleinerziehende, aber generell auch Elternpaare, die aus sonstigen Gründen (wenig zeitliche Ressourcen, Krankheit eines Elternteils oder Kindes, keine weitere familiäre Unterstützung vor Ort) eine Unterstützung möchten/benötigen.

Auch für die Kinder ist diese Form der Ehrenamtlichenarbeit eine Bereicherung. Bietet sie doch die Möglichkeit, den Kindern unbeschwerte Zeiten z.B. beim Spielen zu schaffen oder bei belasteten Familien auch eine konstante und verlässliche Bezugsperson an die Seite zu

bekommen. Die Hilfe findet in der Regel in der häuslichen Umgebung der Eltern oder im näheren Umfeld (etwa Spielplatzbesuch o.ä.) statt. Wie bisher sollten bis zu zwei Kontakte pro Woche mit einer vorher festgelegten Anzahl an Stunden (ca. 2-4) möglich sein.

Nachdem wellcome bei fristgerechter Kündigung erst im Laufe des Jahres 2021 endet, soll das Jahr 2021 als „Transformationsjahr“ wahrgenommen werden. Ein Konzept samt neuem Titel wird in Zusammenarbeit von Caritas und Jugendamt bis zum Ende von wellcome erstellt werden, damit ein nahtloser Übergang mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet ist.

Die Zugänge zum neuen Angebot können vielfältig sein. Hier sind Kooperationspartner wie z.B. KoKi, Kitas, Hebammen, Ärzte, aber auch Jugendsozialarbeiter an Schulen, Beratungsstellen aller Formen, der Allgemeine Soziale Dienst und viele andere Stellen denkbar.

Landrat Scherf erklärt, dass er ein großer Freund dieses Projektes sei. Es gebe nicht nur eine gute Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Caritasverband, sondern dieses Projekt sei insgesamt sehr wertvoll. Die von Frau Neppl vorgestellten geplanten Erweiterungen seien sehr sinnvoll. Das Projekt sei nicht nur eine unheimlich wichtige Entlastung für Eltern, sondern man schaffe damit auch über die Ehrenamtlichen ein Stützungsnetzwerk für junge Familien.

Der Jugendhilfeausschuss fasst den einstimmigen

B e s c h l u s s:

Das Projekt „wellcome“ wird im jetzigen Franchisevertrag fristgerecht gekündigt und läuft somit im Laufe des Jahres 2021 aus. Für den nahtlosen Anschluss erarbeiten Caritas und Jugendamt einen neuen Arbeits-Titel und ein erweitertes Konzept. Dieses gilt dann für einen Vertragszeitraum von 2021 („Transformationsjahr“) bis 31.12.2023. Spätestens Mitte 2023 wird hier eine Evaluation durchgeführt und dem Jugendhilfeausschuss anschließend zur weiteren Entscheidung vorgestellt.

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht und Beschluss Kindertagesbetreuun

Frau Weimer und Frau Kaufmann, SG 22 – Kinder, Jugend und Familie, stellten anhand beiliegender Präsentation den 80-seitigen Bericht zur Kindertagesbetreuung vor.

Der Bereich der Kindertagesbetreuung im Landkreis Miltenberg wurde von der Jugendhilfeplanung zuletzt 1998 untersucht. Der beratende und begleitende Ausschuss zur Jugendhilfeplanung (BBA JHP) hat in seiner Klausurtagung im Januar 2019 die Thematik zum Schwerpunktthema der Jugendhilfeplanung für die Jahre 2019 und 2020 festgelegt. Nachdem dem Jugendhilfeausschuss zuletzt am 25.11.2019 hierüber ein Zwischenstand zur Planung gegen wurde, steht jetzt ein Abschlussbericht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der komplexen Fachmaterie, relevanten Gesetzesänderungen sowie veränderten, gesellschaftlichen Bedingungen und die daraus resultierenden Anforderungen und personellen Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung wurde der Bericht für den Landkreis Miltenberg auch um rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung erweitert und in **drei Abschnitte** gegliedert:

- **Im ersten Teil** wird auf allgemeine Begriffsdefinitionen, die zentralen Rechtsgrundlagen, die Förderung der Kindertagesbetreuung sowie auf die Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz eingegangen.
- **Der zweite Teil** befasst sich im Wesentlichen mit dem gesetzlichen Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung. In diesem Kontext wird neben den gesetzlichen Anforderungen die konzeptionelle Ausrichtung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung im Jugendamt sowie die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung erläutert.
- **Im dritten Teil** wird die Kindertagesbetreuung im Landkreis Miltenberg mit Zahlen, Daten und Fakten in den Blick genommen. Dabei werden sowohl die strukturellen Gegebenheiten im Landkreis Miltenberg als auch die IST-Situation und die Herausforderungen der Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.

In allen drei Teilen ergeben sich aus dem untersuchten Zusammenhängen und Bedarfen resultierende Handlungsempfehlungen, die jeweils im Kontext zugeordnet sind. Sie haben das Ziel, der Betreuungsqualität und Bedarfe aufzugreifen, anzupassen und weiterzuentwickeln, um somit den Standortfaktor Kindertagesbetreuung im Familien-Landkreis zu erhalten und fortzuschreiben.

- **In einem vierten Teil** werden die insgesamt 14 formulierten Handlungsempfehlungen zusammengefasst sowie nochmals um verschieden Adressaten ergänzt: Freistaat Bayern, Landkreis Miltenberg, Kommunen im Landkreis sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Diese 14 Handlungsempfehlungen und Ihre Adressatenaufstellung wurden im BBA JHA vorgestellt und werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses im Vorfeld der Sitzung mit an die Hand gegeben. Auf vier wesentliche Aspekte sei an dieser Stelle hingewiesen:

- Ein zentraler Punkt ist die interne **Neustrukturierung des Arbeitsbereiches „Kita“**, d.h. Zusammenfassung der Fachdienste „Kindertagespflege“ und „Kitafachaufsicht- und pädagogische Fachberatung“ sowie der Ausbau der pädagogischen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.
- Im Hinblick auf den geplanten **„Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung Grundschulkind“** wird die Gründung einer **Steuerungsgruppe** mit den relevanten Akteuren empfohlen.
- Die **Handlungsempfehlungen an die Träger und Kommunen** beziehen sich in erster Linie auf die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung und die Vernetzung der Planungsfachkräfte in den Kommunen vor Ort. Es wäre wünschenswert, wenn fachliche Standards im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden, um Kinder in der Kindertagesbetreuung optimal fördern zu können und ein vielfältiges Angebot vorzuhalten.
- **Regelmäßige Fortschreibung** und Datenerfassung- im Rahmen des bestehenden Jugendhilfeplanungsaushaltes- ist erforderlich, um eine Situation wie zu Beginn der Aufnahme der aktuellen Planung, künftig zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine direkten.
 - Die Berücksichtigung der Empfehlung des bedarfsgerechten Ausbaus der

- pädagogischen Fachberatung mit 30 Wochenstunden ist Gegenstand des Personalhaushaltes.
- Der Ausbau der Kindertagespflegeplätze als gesetzlich gleichrangiges Betreuungsmodell für Kinder ist Gegenstand des Jugendhilfehaushaltes.

Herr Keller, Diakonie Würzburg, nennt diese Empfehlungen eine Meisterleistung auf drei Ebenen: strategisch, handwerklich und inhaltlich.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt einstimmig

die vorliegenden Handlungsempfehlungen als strategische Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Familien-Landkreis Miltenberg.

Tagesordnungspunkt 7.1:

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Herr Rätz, Jugendamtsleiter, legt das, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreuten Kinder in Tagespflege für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat. An diese gesetzliche Grundlage sind auch die Fördermittel des Freistaates gebunden. (Art. 20 BayKiBiG i.V.m § 23 Abs. 4 SGB VIII). Durch Bundesmittel im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes hat das Land Bayern ein Modell zur Festanstellung für Ersatzbetreuung in Kindertagespflege über die „Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen“ vom 02. Januar 2020 (Az. V3/6511-1/521) veröffentlicht.

Nähere Infos zur Richtlinie: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2020/33/baymb-2020-33.pdf>

Zur Sicherstellung und Gewährleistung der Ersatzbetreuung reichen die getroffenen Einzelvereinbarungen im Landkreis Miltenberg nicht aus. Um hierfür die förderrechtlich notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen, wurde im Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie ein Modell entwickelt. Dieses sieht vor, dass zukünftig zwei Tagespflegepersonen jeweils mit 0,5 Stellenanteilen die Ersatzbetreuung für die aktuell 20 aktiven Tagespflegepersonen im Landkreis abdecken. Hierfür soll je eine Person für den nördlichen und eine für den südlichen Landkreis gewonnen werden, so dass zwei feste Stützpunkte entstehen („**Stützpunktmodell**“). Hierbei arbeiten zwei festangestellte Tagespflegepersonen in überprüften geeigneten Räumlichkeiten, die in der Regel in der privaten Wohnung gelegen sind.

Durch dieses Modell kann eine Ersatzbetreuung im Umfang einer halben Stelle fünf Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten vertreten. Hierin enthalten sind neben den Zeiten der tatsächlichen Vertretung im Urlaub- und Krankheitsfall durch Übernahme der tatsächlich anfallenden Betreuungszeiten der Kinder auch 15 UE Fortbildung im Jahr. Die Hauptzeit wird jedoch zur Sicherstellung einer täglichen Kontaktpflege mit den zu betreuenden Kindergruppen benötigt. Für diese Kontaktpflegezeiten sind 2-3 Stunden pro Termin vorgesehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die (in erster Linie Klein-) Kinder jederzeit kurzfristig in einer ihnen vertrauten Umgebung betreut werden können. Gleichmaßen wird die Qualität der Betreuung in den regulären Tagespflegegruppen unterstützt und verbessert.

Voraussetzung im Rahmen der Förderrichtlinie:

- Tagespflegequalifizierung muss vorliegen
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tagespflegeperson muss mindestens 19,5 Stunden betragen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt

einstimmig,

die förderrechtlich notwendige Ersatzbetreuung im Landkreis Miltenberg durch das hier entwickelte Stützpunktmodell mit zwei festangestellten Tagespflegepersonen mit jeweils 0,5 Stellenanteilen im Personalhaushalt des Jugendamtes sicherzustellen.

Tagesordnungspunkt 8:

Tagespflege Entgelte 2021

Herr Leiblein, SBL 221 – Geldleistungen und Verwaltungen, führt aus, dass der bedarfsgerechte zukunftsgerichtete Ausbau der Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform zur gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt beiträgt. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

Im Landkreis Miltenberg bildet die Kindertagespflege als qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot neben den Kindertageseinrichtungen ganz entscheidend auch die sog. Randzeitenbetreuung vor und nach Kita sowie Schule ab.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände vom 05.10.2020 aufgegriffen und diese unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 23 SGB VIII, sowie der zu beachtenden oberlandes- und höchstrichterlicher Rechtsprechung, überarbeitet. Zur Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen hat insbesondere das Urteil des OVG Lüneburg 4.Senat vom 20.11.2012 Az. 4KN319/09 für große Beachtung gesorgt. Die Kernaussagen dieser OVG-Entscheidung decken sich mit dem strategischen Ziel einer angemessenen Vergütungsstruktur der Kindertagespflege.

Bei dem Ihnen nun vorzustellenden Gesamtergebnis hat sich das Jugendamt von einer zukunftsgerichteten Konzeption und gesicherten Angebotsvorhaltung der Kindertagespflege im Sinne der Bedarfe der Landkreisbevölkerung leiten lassen.

Die Notwendigkeit der Aufteilung in Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben nach § 23 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG und § 18 AVBayKiBiG. Die Sachkostenpauschale in Höhe von 300 € wird in Anlehnung an die Regelung im Einkommensteuerrecht festgesetzt.

Gem. § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von § 23 Abs. 2 a SGB VIII, der leistungsgerecht auszugestalten ist. Der Qualifizierungszuschlag ist nach Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren.

Wird Betreuung in nur geringem Umfang (weniger als 10 Stunden/wöchentlich) in Anspruch genommen oder steht keine qualifizierte Tagespflegeperson zur Verfügung, können nur Leistungen nach der sog. „niedrigschwelligen“ Kindertagespflege gewährt werden. Nach diesen Sätzen werden auch Leistungen an die Großtagespflege nach BayKiBiG gezahlt.

Als leistungsgerechter Förderbetrag im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG, in Abgrenzung zur niederschwelligen Kindertagespflege und um eine merkliche Differenzierung zwischen „niedrigschwelliger“ und qualifizierter Kindertagespflege herzustellen wird der qualifizierten Tagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und einem 100 stündigen Qualifizierungskurs ein 100 % Zuschlag gewährt (Q 1).

Tagespflegepersonen die die o. g. Voraussetzungen erfüllen und regelmäßig Kinder nicht nur geringfügig betreuen, erhalten nach 5-jähriger tatsächlich ausgeübter Tätigkeit als Tagespflegeperson einen 20 prozentigen Qualifizierungszuschlag (Q 2).

Tagespflegepersonen mit entsprechender berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt und den sonstigen o. g. Voraussetzungen mit Qualifizierungskurs über mind. 100 Stunden und einer erteilten Pflegeerlaubnis fallen, sind vom oben erwähnten Qualifizierungserfordernis ausgenommen. Dieser Personenkreis erhält mit Ausübung der Tätigkeit Q 2.

Neben der Qualifizierung ist die Gewährung des Qualifizierungszuschlages davon abhängig, dass die TPP eine schriftliche Erklärung abgibt, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Als Zuschlag zum Tagespflegegeld wird für die Randzeitbetreuung (werktags jeweils von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zusätzlich zu o.g. Pflegegeld ein Zuschlag in Höhe von 1,00 Euro je Stunde gewährt.

Außerdem werden Leistungen zur Unfallversicherung, unter bestimmten Voraussetzungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Demzufolge ergeben sich nachstehende neue monatliche Vergütungen (ausgehend von einer monatlichen Betreuungszeit von 173 Stunden = 4,33 Wochen):

Aufgrund § 90 SGB VIII werden Eltern für die erbrachte Kindertagespflege zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

		Grundbetrag Sachaufwand	Förderleistung Grundbetrag	Tagespflegegeld (niederschwellig) mtl. (ger.)	Förderleistung Qualifizierungszuschlag 100 %	Tagespflegegeld (Q1) mtl. (ger.)	Förderleistung Qualifizierungszuschlag 120 %	Tagespflegegeld (Q2) mtl. (ger.)	Elternbeitrag
Nutzungszeit	Faktor								
>1 h - 2 h	0,5	68,75 €	110,00 €	179,00 €	110,00 €	289,00 €	132,00 €	311,00 €	85,00 €
>2 h - 3 h	0,75	103,13 €	165,00 €	268,00 €	165,00 €	433,00 €	198,00 €	466,00 €	105,00 €
>3 h - 4 h	1	137,50 €	220,00 €	358,00 €	220,00 €	578,00 €	264,00 €	622,00 €	120,00 €
>4 h - 5 h	1,25	171,88 €	275,00 €	447,00 €	275,00 €	722,00 €	330,00 €	777,00 €	135,00 €
>5 h - 6 h	1,5	206,25 €	330,00 €	536,00 €	330,00 €	866,00 €	396,00 €	932,00 €	155,00 €
>6 h - 7 h	1,75	240,63 €	385,00 €	626,00 €	385,00 €	1.011,00 €	462,00 €	1.088,00 €	175,00 €
>7 h - 8 h	2	275,00 €	440,00 €	715,00 €	440,00 €	1.155,00 €	528,00 €	1.243,00 €	195,00 €
>8 h - 9 h	2,25	309,38 €	495,00 €	804,00 €	495,00 €	1.299,00 €	594,00 €	1.398,00 €	215,00 €
>9 h - 10 h	2,5	343,75 €	550,00 €	894,00 €	550,00 €	1.444,00 €	660,00 €	1.554,00 €	235,00 €

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze je Stunde in Höhe von **4,12 €** (3,08 €) für niedrigschwellige, **6,66 €** (4,43 €) für qualifizierte und **7,17 €** (4,70 €) für besonders qualifizierte Tagespflegepersonen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst den einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Jugendhilfeausschuss setzt die Vergütung der Tagespflegeperson zum 01.01.2021 neu fest.

Tagesordnungspunkt 9:

Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege 2021

Herr Leiblein, SB 221 – Geldleistungen und Verwaltungen, erklärt, dass die Berechnung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege 2005 auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt wurde.

Die o. g. Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33

SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege,
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege,
- Sonderpflege.

Auch bei seelischer Behinderung und in der Volljährigenhilfe sowie in der Bereitschaftspflege werden entsprechende Leistungen gewährt.

Bei der Vollzeitpflege unterscheidet man die Leistungen zum Unterhalt und die Kosten der Erziehung.

Das SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen.

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die monatliche Pflegepauschale ist nach Altersstufen unterteilt und beträgt (in Klammern bisher):

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	284 € x 2 = 568 € (534 €)	350 € (350 €)	918 € (884 €)
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	342 € x 2 = 684 € (644 €)	350 € (350 €)	1034 € (994 €)
Ab 13. Lebensjahr	419 € x 2 = 838 € (790 €)	350 € (350 €)	1188 € (1140 €)

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege beträgt wegen niedrigeren Aufwendungen für Lebensunterhalt und Erziehung bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 93,00 € unverändert),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 61,00 € unverändert).

Der Jugendhilfeausschuss fasst den einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Landkreis Miltenberg passt die monatlichen Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege ab 01.01.2021 den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände an.

Tagesordnungspunkt 10:

Besetzung Präventionsausschuss

Landrat Scherf trägt vor, dass sich mit Beginn der neuen Wahlperiode mit den Ausschüssen auch deren Unterausschüsse neu zusammensetzen. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AGSG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Miltenberg hat hierüber am 25.05.2020 der Jugendhilfeausschuss entschieden und u.a. vier Kreistagsvertreter*innen für Ausschuss bestimmt:

- o CSU: Gernot Winter
- o Freie Wähler: Thomas Becker
- o SPD: Wolfgang Härtel
- o B 90/Die Grünen: Mattis Fischmann

Per E-Mail vom 12.10.2020 erhielt Landrat Scherf von Kreisrat Andreas Adrian einen Antrag zur Erweiterung des Präventionsausschusses:

Antragsteller

Andreas Adrian, Kreisrat, DIE LINKE

*Weitere Antragsteller*innen*

Thomas Becker, Kreisrat, Freie Wähler

Hans-Jürgen Fahn, Kreisrat, ödp

Regina Frey, Kreisrätin, ödp

Uli Frey, Kreisrat, ödp

Antrag

Der Präventionsausschuss soll in Zukunft jeweils aus einem Mitglied jeder der im Kreistag vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen bestehen.

Begründung

Der Präventionsausschuss sollte aufgrund der Wichtigkeit des Themas und aus Neutralitätsgründen das gesamte Spektrum der im Kreistag vertretenen Positionen abdecken. Auf diesem Wege würde allen Parteien im Kreistag die Möglichkeit gegeben, die Arbeit des Präventionsausschusses konstruktiv zu begleiten.

Gemäß § 17 Abs. 5 Geschäftsordnung des Kreistages wurde dieser Antrag in den zuständigen Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Frau Gardner, Fachstelle Suchtprävention, erklärt, dass der Präventionsausschuss momentan 17 Mitglieder habe, 4 von den Fraktionen. Es sei ein Unterausschuss bzw. Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses, der auch arbeitsfähig bleiben müsse.

Die Arbeit in den letzten Jahren sei ein wenig träge gewesen. Das habe sich im letzten Präventionsausschuss ein wenig gebessert, worüber sie sehr froh sei. Sie freue sich auch, dass das Interesse so groß sei, daran teilhaben zu wollen. Sie möchte aber zu bedenken geben, dass es ein Arbeitsausschuss sei und das Protokoll den Kreisrät*innen im KIS zur Verfügung stehe. Generell könne sie auch über alle Themen befragt werden.

Landrat Scherf schließt sich den Ausführungen vollumfänglich an. Auch diese zwei Seelen wohnten in seiner Brust. Auf der einen Seite möchte man die Mitarbeit nicht verhindern, auf der anderen Seite müsse die Arbeitsfähigkeit gewahrt werden.

Kreisrätin Klug stimmt den beiden gegenüberstehenden Aspekten zu. Aus ihrer Sicht sei es schade, dass man auch im Jugendhilfeausschuss nicht mit allen Fraktionen vertreten sei und somit einige Fraktionen ausschließen würde. Daher verstehe sie diesen Antrag. Für sie wäre es ein Kompromiss, dass wie in den anderen Ausschüssen die Fraktionen jeweils einen Vertreter schicken. Im jetzigen Antrag gehe es um jede vertretene Partei. Es gebe verschiedene Parteien, die zu einer Fraktion zusammengegangen seien. Sie würde bevorzugen, jeder Fraktion einen Sitz zu geben, was von 4 zusätzlichen auf nur drei zusätzliche Mitarbeitern gehe. **Dieser Vorschlag wird als Antrag aufgenommen.**

Kreisrat Härtel schließt sich den Ausführungen von Kreisrätin Klug an. Wenn Leute mitarbeiten wollten, dann sollte man das auch machen.

Kreisrätin Körbel findet das Bedürfnis grundsätzlich gut und verschiedenste Meinungen würden einen immer weiterbringe. Die Möglichkeit, sich informell einzubringen, gebe es sowieso. Ihr persönlich sei es wichtig, den Wählerwunsch umzusetzen. Im Moment sei es genau dieses Verhältnis, was der Wählerwunsch sei. Von daher würde sie es nicht einfach ändern wollen. Es seien viele Fachkräfte in dem Ausschuss, was sehr wichtig und richtig sei. Wenn man noch mehr Politiker aufnehme, dann verändere man dieses Verhältnis. Dessen müsse man sich bewusst sein.

Kreisrat Schwing merkt an, dass man zu Anfang der Periode die Abstimmung hatte, wie man die Ausschüsse besetze, ob man bei 14 Mitgliedern pro Ausschuss bleibe oder auf 12 Mitglieder runtergehe. Die CSU habe damals befürwortet, bei den 14 Mitgliedern pro Ausschuss zu bleiben, um ein breiteres Spektrum an Politikern in den Gremien zu haben. Man habe gemerkt, dass es im neuen Kreistag viele neue Gesichter gebe, die sich gerne einbringen würden. So etwas würde er ungern einbremsen, deswegen würde er den Antrag so mittragen. Trotz einer Zunahme von Mitgliedern sehe er einen Austausch für möglich. Wenn sich jemand einbringen möchte, sollte man dem auch zustimmen.

Landrat Scherf widerspricht dahingehend, dass der Geschäftsordnungsantrag mit 14 Mitgliedern pro Ausschuss, den die CSU eingebracht habe, keine Relevanz für den Jugendhilfeausschuss gehabt hätte, weil dieser immer nur acht Mitglieder habe.

Kreisrat Schwing ergänzt, dass es klar sei, dass der Jugendhilfeausschuss auf acht Mitglieder begrenzt sei, aber in den anderen Gremien hätte sich die CSU mehr Mitglieder gewünscht.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses lehnen den Antrag mehrheitlich ab,

dass der Präventionsausschuss in Zukunft jeweils aus einem Mitglied jeder der im Kreistag vertretenen Parteien oder politischen Gruppierungen bestehen soll.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

den Präventionsausschuss um drei Mitglieder zu erweitern, damit jede Kreistagsfraktion vertreten ist.

Die im Kreistag vertretenen Fraktionen werden gebeten, ihre Vertreter*innen zu benennen.

Tagesordnungspunkt 11:

Jugendberufsagentur Fortsetzung

Herr Adams, SB 223 – Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe, erklärt, dass als konkrete Maßnahme der Kooperation „Jugend stärken im Landkreis Miltenberg“, die sich zum Ziel gesetzt hat, optimale Bedingungen zur beruflichen Integration junger Menschen im Landkreis Miltenberg sicherzustellen, am 01.06.2018 die Jugendberufsagentur als Gemeinschaftsprojekt von Jobcenter, Agentur für Arbeit und Landratsamt (Jugendamt) startete.

Räumlich angesiedelt in der Brückenstraße 20 in Miltenberg, arbeiten das U25-Team des Jobcenters, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, die JaS-Fachkräfte der Berufsschulen und der Fachdienst „Jugendberufshilfe“ des Jugendamtes am Leitbild „Keiner darf verloren gehen“.

Zielgruppe der Jugendberufsagentur sind junge Menschen „U25“, die nicht (mehr) an bestehende Ausbildungs- oder Hilfe-Systeme angebunden sind oder die von einem Ausschluss bedroht sind.

Ziel ist die Reintegration der Zielgruppe in bestehende Hilfe- und Unterstützungs-Systeme bzw.

deren Stabilisierung, um Folgekosten für die Sozialsysteme zu vermeiden. Im Idealfall ist das die stabile, berufliche Tätigkeit der Klient*innen.

In monatlich stattfindenden Fallkonferenzen wird rechtskreisübergreifend nach passenden Lösungen gesucht und die Ressourcen der beteiligten Stellen bestmöglich genutzt.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus den Fallkonferenzen geschieht durch die beteiligten Stellen. Ist eine intensive Begleitung und Betreuung der jungen Menschen nötig, erhält der Fachdienst Jugendberufshilfe einen Auftrag. Der Fachdienst arbeitet aufsuchend und niedrigschwellig. Basis der Zusammenarbeit zwischen Fachdienst und Klienten ist oft eine vertrauensvolle Beziehung, um zunächst Motivation zu wecken, frustrierende Erfahrungen mit Behörden und Institutionen zu kompensieren und oft über einen längeren Weg zum Ziel, Begleitung und Ansprechpartner zu sein.

Der Fachdienst Jugendberufshilfe ist personell mit einer 0,5-Stelle über das Landratsamt und einer kooperativen 1,0-Stelle des (freien) beruflichen Bildungsträgers GbF (Gesellschaft zur beruflichen Förderung, ein Tochterunternehmen der Handwerkskammer Unterfranken) ausgestattet.

Bis zum 30.04.2020 sind insgesamt 202 Personen als Fälle in die Statistik eingegangen. Bis 31.12.2019 wurden 159 jungen Menschen begleitet. 84 Fälle wurden beendet. (Als „beendet“ wird ein Fall dann gezählt, wenn über einen Zeitraum von drei Monaten die jeweilige Integration stabil läuft und regelmäßig kein oder nur geringer Unterstützungsbedarf vorliegt.)

Während in den ersten 12 Monaten des Betriebs etwa 50% der Anfragen schnell und erfolgreich beendet werden konnten, 20 % Hilfe ablehnten, verzogen oder von sich aus beendet haben, war bei 30% der Bedarf an längerfristiger Unterstützung gegeben. Je mehr Anfragen bei der JBA landen, desto größer wird die Zahl der jungen Menschen, die über einen längeren Zeitraum Unterstützung benötigen.

Landrat Scherf wirbt für die Jugendberufsagentur, die aus dem vorigen Projekt Ausbildungsinitiative Asyl hervorgegangen sei. Diese sei auch sehr erfolgreich gewesen und mit dem Innovation in Politics Award ausgezeichnet worden.

Die GbF sei für die Jugendberufsagentur ein idealer Partner.

Er appelliert, alles dafür zu tun, damit man die jungen Menschen nach der Schule nicht verliere.

Die Mitglieder des Gremiums erklären fraktionsübergreifend, dass die Arbeit sehr wertvoll sei.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig

die unbefristete Fortführung der Jugendberufsagentur im Landkreis Miltenberg.

Tagesordnungspunkt 12:

Ausstattung der landkreiseigenen Förderschulen mit je einer Vollzeitstelle Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Herr Adams, SBGL 223 – Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe, führt aus, dass am 16.10.2020 die Janusz-Korczak-Schule Elsenfeld beim Landratsamt Miltenberg den Antrag auf Aufstockung der JaS-Stunden auf eine Vollzeitstelle stellte. Beabsichtigt ist es, je eine Fachkraft für die Grundschul- und die Mittelstufe einzusetzen.

Aktuell sind beide landkreiseigenen Förderschulen mit je einer 50%- Teilzeit-JaS-Fachkraft ausgestattet.

Begründet wird der Antrag mit einem sehr hohen Bedarf an JaS aufgrund der besonderen Bedarfe der Schüler*innen und ihrer Herkunftsfamilien. Zu Beginn der Corona-Pandemie seien 210 Bedarfe (z.T. mehrere Bedarfe pro Schüler*in) festgestellt worden und es gäbe eine lange Warteliste der JaS- Fachkraft. Fallarbeit müsste priorisiert werden.

Außerdem sei die Ausstattung einer Förderschule mit Grund- und Mittelschulstufe mit nur einer 50%- Teilzeitkraft im Vergleich zu kombinierten Grund- und Mittelschulen eine Benachteiligung, obwohl ein höherer JaS- Bedarf besteht.

Vergleichszahlen aus der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg haben ergeben, dass dortige Förderschulen mit 90%- Stellen (1 Person) und / oder mit 2 Personen mit je 50% ausgestattet sind.

Der Fachbeirat zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Miltenberg unterstützt den Antrag der Janusz-Korczak-Schule und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss ebenfalls die Zustimmung und die Weiterleitung an den Kreistag.

Herr Adams erklärt zum aktuellen Stand der Förderrichtlinien, dass der Referentenentwurf für die überarbeitete Richtlinie Anfang November vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in die Verbändeanhörung gegangen sei. Die neuen Richtlinien sollen demnächst verabschiedet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis Miltenberg entstehen durch diesen Beschluss jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 22.500,- €/Schule

Kreisrat Fischmann, der Lehramt Sonderpädagogik studiert, betont, wie wichtig die Jugendsozialarbeit an Schulen sei. Es handele sich um Förderschulen, wo es in der Theorie so sei, dass Kinder auf solchen Schulen aus sozial schwachen Familien kommen würden, d.h. hier sei schon eine Belastung vorhanden.

Auf der anderen Seite sei es so, dass auf die Kinder sozialer Druck ausgeübt werde, weil Gleichaltrige im Freundeskreis auch merken, dass sie mit dem Lehrstoff nicht gut hinterherkommen würden. Hierdurch entstehe ein hohes Konfliktpotential.

Die Lehrkräfte hätten nicht die Kapazitäten, sich intensiv darum zu kümmern, deswegen bittet er das Gremium, diesem Beschluss zuzustimmen.

Herr Keller erinnert sich, dass das Diakonische Werk bis vor zwei Jahren Träger der Jugendsozialarbeit an Förderschulen gewesen sei. Was in der Antragsbegründung stehe, sei damals täglich auf seinen Schreibtisch gekommen. Es habe einen regelrechten Bearbeitungstau an Hilfe gegeben. Man habe mit halben Stellen nicht das erreichen können, was an diesen Schulen notwendig gewesen sei. Deswegen unterstütze er das Anliegen.

Frau Müller, Vertreterin der kath. Kirche, arbeitet an einer dieser Förderschulen. Sie könne voll bestätigen, dass sie an der Schule eine sehr engagierte JaS-Frau hätten, die wirklich ihr möglichstes tue. Sie erlebe dort viele emotional instabile Kinder. Es sei schade, dass Projekte für die ganze Klasse, die gut täten, nicht stattfinden könnten, weil nur noch Brände gelöscht würden. Deswegen hoffe sie, dass der Ausschuss dem Antrag zustimme.

Kreisrat Winter, auch Mitglied im JaS-Fachbeirat, sagt aus Sicht eines ehemaligen Berufsschullehrers, wie wichtig Jugendsozialarbeit an Schulen sei. Er unterstütze den Antrag vollumfänglich.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Landrat Scherf, dass die Kosten von 22.500,00 € für je eine halbe Stelle pro Schule gelten.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig,

die Ausstattung der landkreiseigenen Förderschulen mit Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) auf je eine Vollzeitstelle aufzustocken, sobald wieder Fördergelder zur Verfügung stehen.

**Tagesordnungspunkt 13:
Jugendhilfehaushalt 2021**

Herr Rätz, Leiter des Jugendamtes, führt aus, dass im Jahr 2020 das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie bei Ausgaben von voraussichtlich 10.766.428,00 € und Einnahmen von voraussichtlich 2.574.900,00 € mit einem Zuschussbedarf von ca. 8.191.528,00 € abschließen wird.

Für das Jahr 2021 werden Ausgaben von 12.051.800,00 € und Einnahmen von 3.186.050,00 € veranschlagt.

Der Zuschussbedarf für 2020 sah in der Planung 8.957.950,00 € vor. Insbesondere aufgrund von Einmaleffekten (in Form von Kostenerstattungen anderer Leistungsträger) konnte die prognostizierte Budgeterhöhung im laufenden Jahr nicht nur vermieden, sondern sogar überkompensiert werden. So ist statt einer Erhöhung des Zuschusses im Ergebnis 2020 sogar mit einer Zuschussminderung gegenüber dem Ergebnis 2019 von voraussichtlich 3 % (215.118,00 €) zu rechnen. Neben der fachlichen Steuerung werden weiterhin auf die Kostenerstattung wie auch die (Fall-)Kostenübernahmen im kommenden Jahr weitere Steuerungsschwerpunkte gelegt.

Bei der Inanspruchnahme und notwendigen Gewährung der Hilfen zeigt sich weiterhin ein uneinheitliches Bild, so dass für 2021 sehr wahrscheinlich mit dem ursprünglich für das laufende Jahr geplante Ansatz zu rechnen ist. Nichtsdestotrotz wird der geplante Zuschussbedarf für 2021 i.H.v. 8.865.750,00 € geplant. Dies bedeutet im Vergleich zum voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2020 eine Steigerung um 8 % oder 674.222,00 €; zum Ansatz von 2020 eine Senkung von 1 % oder 92.200,00 €.

Für 2021 sind in folgenden Bereichen finanziell nennenswerte **Mehraufwendungen i.H.v. 383 T€** vorgesehen:

- - **66 T€** mehr Förderung in der Kindertagespflege und bei der Integration
- - **27 T€** gestiegene Inanspruchnahme der Bereich der Frühkindlichen Unterstützung
- - **259 T€** gestiegene Bedarfe für stationäre Unterbringungen sowohl im Bereich der Hilfen zur Erziehung als auch bei den Eingliederungshilfen
- - **31 T€** Kostenanpassung im Bereich der Erziehungsberatung

Ein nennenswerter **finanzieller Minderaufwand i.H.v. 345 T€** ist in folgenden Bereichen zu erwarten:

- + **106 T€** Mehr Tagespflegefördermittel und weniger Kostenübernahmen beim Elternbeitrag
- + **50 T€** gesunkene Bedarf im Bereich der Hilfen für junge Volljährige
- + **189 T€** Anpassung bei der gemeinsamen Unterbringung von Eltern und Kindern

Weitere Einzelheiten, insbesondere die Veränderungen in den jeweiligen Haushaltsstellen, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Entwurf sowie den Erläuterungen in der Jugendhilfeausschusssitzung.

Kreisrat Schwing möchte zur Produktgruppe 36.32 (Seite 17) wissen, ob die große Differenz coronabedingt sei.

In dem Fall habe es nichts mit Corona zu tun, so Herr Rätz. Hier würden langfristige Maßnahmen dahinterstecken, wo man junge Mütter mit ihren Kindern teilweise bis zum 6. Lebensjahr in einer Einrichtung unterbringen und dort die Versorgung zwischen Mutter und Kind anleiten würde, so dass es zu einer künftigen Familienbildung kommen könne. Hier seien Hilfen ausgelaufen.

Herr Keller, Diakonisches Werk Würzburg, kommentiert, dass hinter dem Punkt Erziehungshilfen viel mehr stecke. Gerade in der Coronazeit möchte er für die Leistung der Mitarbei-

ter*innen der Jugendhilfe werben, die sich Tag und Nacht um Kinder kümmern, die Schutz brauchten, die Bildung und Erziehung brauchten, die sie aus irgendwelchen Gründen Zuhause nicht bekommen könnten, und die in diesen Einrichtungen Therapie bekommen würden. Gerade wegen Quarantänemaßnahmen müssten Kinder oft für ein paar Tage oder länger in solche Gruppen einziehen, weil sie diese Hilfe bräuchten.

Landrat Scherf stimmt zu, dass die Erziehungshilfe nicht nur finanziell ein großes Paket sei, sondern sie eine sehr große Unterstützungsleistung für die Kinder sei, wo ganz viel Arbeit und Engagement dahinterstehe. Deswegen sei es gut, das auch einmal zu erwähnen und die Erziehungshilfe nicht nur als Kostenfaktor zu sehen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst den einstimmigen

Empfehlungsbeschluss:

Der Haushaltsansatz 2021 für das Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) mit einem Volumen bei den Ausgaben von 12.051.800,00 € sowie mit Einnahmen von 3.186.050,00 €, d. h. einem Zuschussbedarf für 2021 in Höhe von 8.865.750,00 € wird angenommen und dem Kreistag zur Zustimmung empfohlen.

Tagesordnungspunkt 14:

Anfragen

Keine

gez.

Scherf
Vorsitzender

gez.

Zipf-Heim
Schriftführerin